

ZUKUNFT TARIF**STANDARDS FÜR DIE ARBEITSWELT – SELBST GESETZT****KONTEXT**

Als Tarifpartner der chemischen Industrie haben wir einen umfassenden Gestaltungsanspruch. Megatrends wie Demografie und Digitalisierung wollen wir in ihrer Bedeutung für die Arbeitswelt der Chemie erfassen und durch sachnahe und passgenaue Regelungen zum Wohl unserer Unternehmen und ihrer Mitarbeiter gestalten. Die Tarifautonomie bleibt stark, wenn die Politik den Tarifparteien die Gestaltungsspielräume belässt und nicht einschränkt.

Über viele Jahre waren Flächentarifverträge für die Arbeitswelt und die Arbeitsbedingungen prägend. Mittlerweile haben Tarifverträge an Bedeutung verloren; auch in den Industriebranchen ist der Wirkungsgrad der Tarifverträge zurückgegangen. In anderen Branchen und einigen Regionen sind nur noch wenige Beschäftigte in tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen tätig.

FAKTEN

Gelingt es den Tarifparteien nicht, für ihren Bereich flächendeckende Regelungen zu treffen, dann übernimmt der Gesetzgeber diese Aufgabe. Augenfälligstes Beispiel dafür war und ist die Festlegung eines gesetzlichen Mindestlohns. Aus Sicht der Chemie-Arbeitgeber muss dieser Eingriff in den klassischen Kompetenzbereich der Tarifparteien eine Ausnahme bleiben.

Bereits in der letzten Legislaturperiode haben die Regierungsparteien die „Stärkung der Tarifautonomie“ zum Ziel erklärt. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Einrichtung von Experimentierräumen für die tarifliche Gestaltung neuer Arbeitszeitmodelle vor. Diese Räume sollen für tarifgebundene Unternehmen geöffnet werden.

UNSER STANDPUNKT**Vorfahrt für Tarifverträge**

- Im Bereich der Arbeitswelt gilt die Subsidiarität: Die Tarifparteien regeln ihre Angelegenheiten, der Gesetzgeber soll nur tätig werden, wenn Lücken entstehen. Wenn eine gesetzliche Regelung getroffen wird, dann mit weitreichenden Öffnungsklauseln für Tarifverträge.
- Die Tarifparteien einer Branche können damit vom Gesetz abweichende Regelungen treffen.
- Tarifverträge sind Vereinbarungen zwischen den Beteiligten des Arbeitslebens - den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern.
- Aus ihrer Natur heraus sind sie damit Ausdruck eines Interessenausgleichs, der auch vom Gesetzgeber zu akzeptieren ist.

Tarifliche Öffnungsklauseln nur für tarifgebundene Unternehmen

- Wir setzen darauf, dass der Gesetzgeber endlich die Tariföffnungsklausel in das Arbeitszeitgesetz einfügt und damit Experimentierräume für tarifgebundene Unternehmen öffnet.
- Die Tarifverträge der chemischen Industrie gestalten die gesamte Arbeitswelt unserer Branche und setzen die Standards. Tarifgebundene Unternehmen sagen verbindlich und nachhaltig zu, dass sie diese Standards einhalten.
- Verpflichtungen aus einem Tarifvertrag gelten nur für tarifgebundene Arbeitgeber. Dementsprechend können auch Berechtigungen aus Tarifverträgen (z.B. vom Gesetz abzuweichen) nur für tarifgebundene Arbeitgeber gelten. Es ist eine freie Entscheidung, die Tarifbindung einzugehen und damit die tariflichen Verpflichtungen zu übernehmen. Nur die Berechtigung aus einem Tarifvertrag zu nehmen, wäre ein „Cherry Picking“.